

Hinweise für Firmen bei Tiefbauarbeiten



Vorwort

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) sichert mit der Führung des Liegenschaftskatasters das Eigentum an Grund und Boden.

Sichtbare Zeugen dieses Eigentumsnachweises in der Örtlichkeit sind Grenzmarken, wie z. B. Grenzsteine. Deren hohe Bedeutung für den Grenzfrieden zwischen Grundstücksnachbarn wird dadurch deutlich, dass nur das **TLBG** sowie die in Thüringen zugelassenen **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)** Abmarkungen einbringen und wieder entfernen dürfen – beides in einem streng reglementierten Verwaltungsverfahren. Niemand sonst ist dazu befugt.

Unbefugtes Entfernen, Beschädigen oder Einbringen von Grenzmarken stellen hingegen **Ordnungswidrigkeiten** dar – selbst dann, wenn sie nur aus Versehen begangen werden. Wird eine Grenzmarke z. B. bei Bauarbeiten beseitigt, kann dieser Missstand nur behoben werden, wenn ein ÖbVI beauftragt wird, die Abmarkung wieder vorzunehmen.

Keinesfalls darf die Grenzmarke durch den Verursacher wieder in ihre vermeintlich korrekte Position gebracht werden.

Leider kommt es immer wieder zum vermeidbaren Verlust von Grenzmarken im Zuge von Bautätigkeiten, insbesondere beim Verlegen von Kabeln und Leitungen. Hierfür sind nicht böser Wille, sondern zumeist Unterschätzung von Folgen, Unbedachtsamkeit und Unwissenheit verantwortlich. Daher möchte das TLBG einfache Tätigkeiten benennen, mit deren Anwendung der Verlust von Grenzmarken vermieden bzw. minimiert werden kann. Dies käme sowohl den Baufirmen und ihren Auftraggebern als auch den betroffenen Grundstückseigentümern zugute. Nicht zuletzt würde der Erhalt von Grenzmarken sowohl dem TLBG als auch den ÖbVI ihre Arbeit bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erheblich erleichtern.

Um also unnötigen Ärger, Zeitaufwand und Kosten zu vermeiden, möchte das TLBG folgende Hinweise geben.

***Falls Sie Hilfe bei der Nutzung des Portals InfoLika benötigen, finden Sie auf der Internetseite des TLBG einen Flyer, der die Funktionalitäten erläutert:**

tlbg.thueringen.de/fileadmin/TLBG/Publikationen/Flyer_InfoLika_2026_ua.pdf



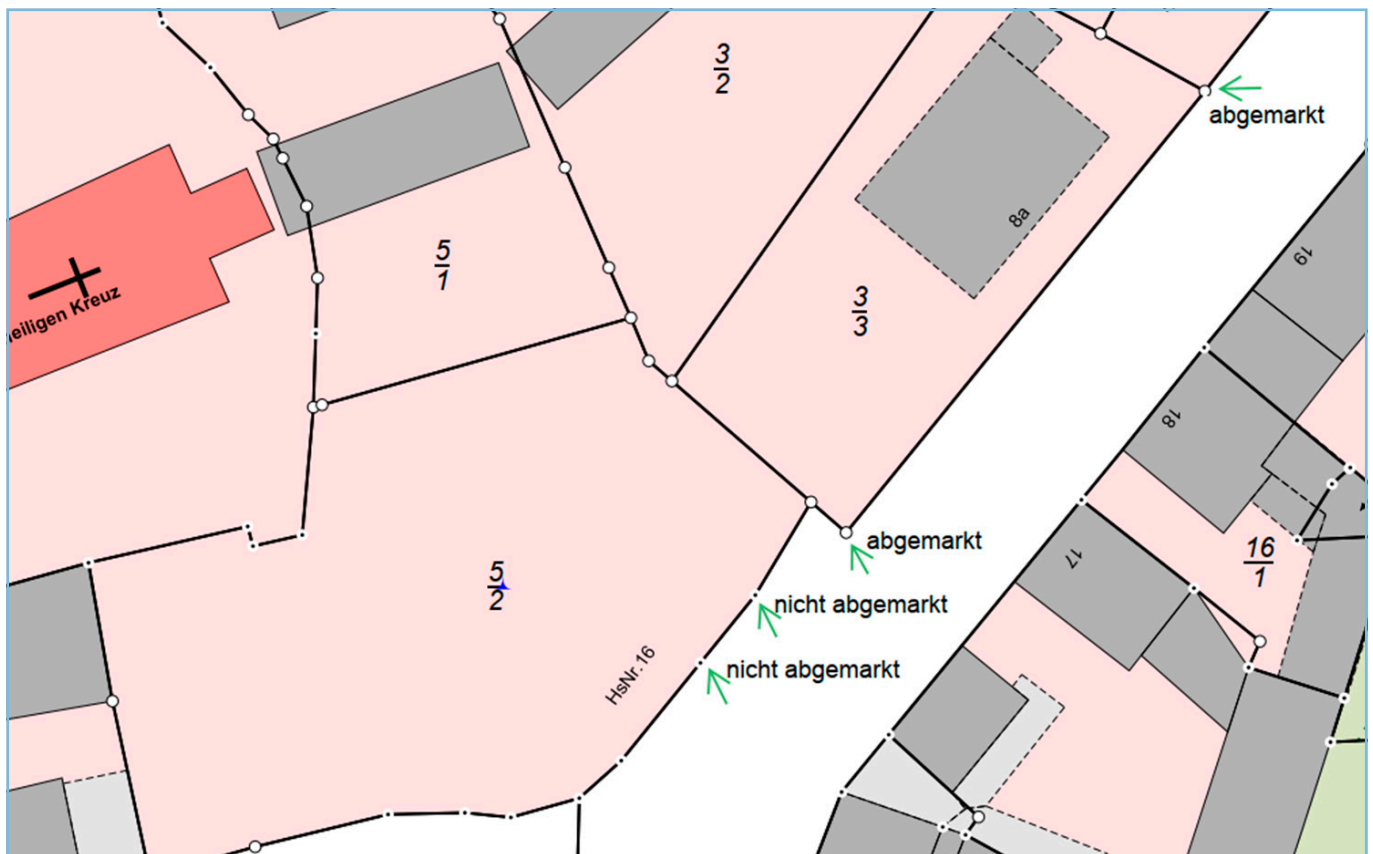
Hinweise

1. Soweit die Arbeiten in bebauter Umgebung stattfinden, sollten die betroffenen Anwohner – die oft auch die Grundstückseigentümer sind – hierüber zuvor **schriftlich** informiert werden.
2. Es sollte vor Beginn der Arbeiten stets eine **Begehung** vorgenommen werden, in welcher das Baufeld bzw. der Verlauf der Trasse und deren örtliche Umgebung (z. B. durch Fotografien) dokumentiert wird. Hierbei sollte man stets einen maßstäblichen Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte bei sich führen; Auszüge können

kostenfrei über das Portal:

thuringenviewer.thueringen.de/thviewer3/infolika.html abgerufen werden.*

Mit diesem Auszug kann man sich bereits einen guten Überblick über die Grundstücksgrenzen und die möglichen Abmarkungen verschaffen. Diese sind im Auszug stets mit einem **Kreissymbol** versehen, während nicht abgemarkte Grenzpunkte durch einen **freigestellten Punkt** dargestellt werden:



modifizierter Screenshot aus dem Thüringen Viewer

3. Grundstückseigentümer sind gesetzlich dazu verpflichtet, Grenzmarken an ihren Grundstücken **kenntlich zu halten** und zu **erhalten**. Die betroffenen Anwohner/Grundstückseigentümer sollten daher zur Begehung (Siehe 2.) bzw. zu einem gesonderten Termin eingeladen werden, um ggf. vorhandene Grenzmarken an ihren Grundstücken anzuzeigen. Es kann auch bereits im Zuge der schriftlichen Information (Siehe 1.) darum gebeten werden, vorhandene Grenzmarken eigenständig farblich zu kennzeichnen. Eine Begehung unter Einbeziehung der Anwohner/Grundstückseigentümer ist auch deswegen zu empfehlen, weil örtliche Besitzstände wie z. B. Zäune oder Mauern nicht automatisch die Grundstücksgrenzen kennzeichnen, sondern u. a. zurückversetzt sein können. Erkennt man dies nicht, besteht die Gefahr, dass Kabel oder Leitungen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum, sondern irrtümlich auf privatem Grund verlegt werden.
4. Den Anwohnern/Grundstückseigentümern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich kurzfristig (z. B.

telefonisch) für den Fall zu melden, dass während der Arbeiten eine Grenzmarke auftaucht. So besteht ggf. noch die Möglichkeit, deren Entfernung zu vermeiden.

5. Den mit den Bauarbeiten betrauten Mitarbeitern sollten vorab die **gekennzeichneten Grenzmarken** örtlich angezeigt werden, um sie vor Fehlern zu bewahren.
6. Im Falle der Entfernung oder Beschädigung einer Grenzmarke sollten die Grundstückseigentümer sowie das TLBG in Erfurt bzw. dessen Standorte im Hinblick auf eine Schadensregulierung informiert werden. Die Kontaktdaten

des TLBG können der Website tlbg.thueringen.de entnommen werden. **Keinesfalls dürfen Grenzmarken** – etwa nach Abschluss der Bautätigkeiten – **eigenständig wieder eingebracht werden!**

7. Es wird empfohlen, die vor Ort tätigen Mitarbeiter regelmäßig über den korrekten Umgang mit amtlichen Grenzmarken aktenkundig zu belehren.
8. Im Folgenden werden zur besseren Identifizierung von Grenzmarken die am häufigsten vorkommenden Abmarkungsarten dargestellt sowie erläutert.

Häufige Abmarkungsarten

Grenzsteine und Ähnliches



Kunststoff mit Kreuz



Eisenrohr mit Kopf aus Kunststoff



Granitgrenzstein mit Kreuz



einfacher Feldstein ohne Kreuz

Grenznagel/-bolzen



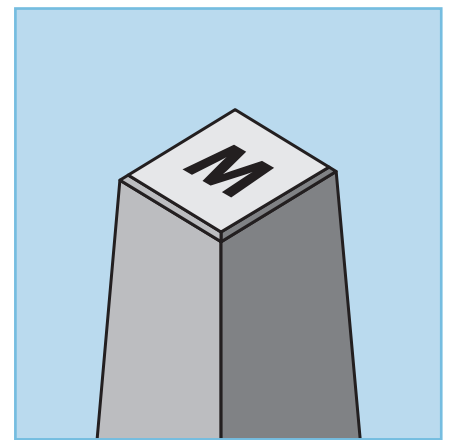
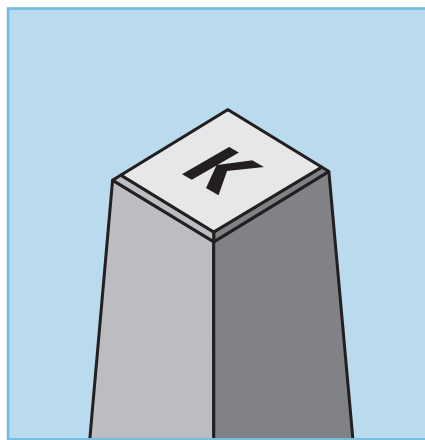
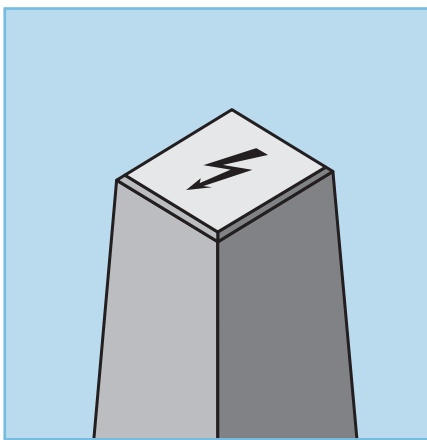
Metallrohr mit Kappe

Hinweise zu den Abmarkungen

- Die dargestellten Abmarkungsarten kommen am häufigsten vor, es gibt jedoch weitere. Die Art der Abmarkung richtet sich i. d. R. nach der Beschaffenheit des Untergrunds:
 - weicher Untergrund: zumeist Grenzsteine,
 - fester Untergrund oder Lücken in Pflasterungen: zumeist Metallrohre mit Kappen,
 - Asphalt oder Plattenbeläge: zumeist Nägel, Bolzen, Meißelkreuze.
- Auf Nägeln, Bolzen oder Metallrohren mit Kappe befindet sich im Regelfall die Aufschrift *Grenzpunkt*.
- Die Arten von Grenzsteinen sind am vielfältigsten. Sie kommen als Kunststoff-, Granit- und Natursteine (zumeist Kalkstein) vor. Manchmal ist auf dem Kopf des Steins ein **Kreuz eingraviert** – ein eindeutiger Hinweis auf einen Grenzstein. Gerade Natursteine verfügen jedoch nicht immer über ein Kreuz oder eine Einkerbung.

Eine Identifizierung ist dennoch über andere Merkmale möglich:

- fester Sitz des Steins im Untergrund; er ist auch mit Kraftaufwand unbeweglich,
 - der Kopf des Steins weist eine zumeist quadratische oder rechteckige Form auf,
 - die Seitenflächen des Steins sind behauen und somit relativ glatt (zur Prüfung genügt das Anstechen des Erdreichs mit einem Spaten von den Seiten),
 - der Kopf des Steins ist entweder glatt, weist eine leichte Rundung, selten auch eine Spitze auf.
- Es besteht kaum Verwechslungsgefahr mit sog. Merksteinen von Energieversorgern. Diese sind zumeist am Material (Beton, farbiger Kunststoff – zumeist gelb, selten Granit) oder an den Aufschriften bzw. Gravuren (Deutsche Post „DP“, Bundespost „BP“, „Leitungstrasse“) zu erkennen. Am häufigsten sind Merksteine mit den Kopfzeichen „Blitz“ (Starkstrom), „K“ (Kabel allgemein), und „M“ (Muffe):



Die Erhaltung von Grenzmarken ist kein Selbstzweck – sie liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse. Tragen Sie bitte durch vorausschauendes Handeln dazu bei, dass diese Interessen gewahrt bleiben.

Vielen Dank,

Ihr Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation



Herausgeber

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

poststelle@tlbg.thueringen.de
tlbg.thueringen.de

Gestaltung: TLBG | Christian Bartz

Bildnachweis: Titelbild: www.pexels.com; Jordi Garcia Freixes | alle übrigen Grafiken/Fotos: © TLBG

Stand: September 2026